

# **team baden**

**Statuten**

<b>I.</b>	<b>Abschnitt: Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1	Name, Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Vereinsjahr	3
<b>II.</b>	<b>Abschnitt: Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<i>A.</i>	<i>Mitgliedschaft im Allgemeinen</i>	3
Art. 4	Grundsatz	3
Art. 5	Aktivmitglieder	3
Art. 6	Sympathisantinnen und Sympathisanten	3
Art. 7	Mitgliedschaftsrechte	4
Art. 8	Beitragspflicht, Haftung	4
<i>B.</i>	<i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	4
Art. 9	Erwerb	4
<i>C.</i>	<i>Erlöschen der Mitgliedschaft</i>	5
Art. 10	Grundsatz	5
Art. 11	Mitgliederbeitrag	5
Art. 12	Austritt	5
Art. 13	Ausschluss	5
Art. 14	Rekurs	5
<b>III.</b>	<b>Abschnitt: Organisation</b>	<b>5</b>
<i>A.</i>	<i>Die Organe</i>	5
Art. 15	Organe	5
<i>B.</i>	<i>Die Mitgliederversammlung</i>	5
Art. 16	Einberufung	5
Art. 17	Aufgaben	6
Art. 18	Antragsrecht	6
Art. 19	Beschlussfassung	6
Art. 20	Wahlen	6
Art. 21	Statutenänderung	7
<i>C.</i>	<i>Der Vorstand</i>	7
Art. 22	Zusammensetzung	7
Art. 23	Aufgaben	7
Art. 24	Amtsdauer	7
Art. 25	Kooption	7
<i>D.</i>	<i>Die Revisionsstelle</i>	7
Art. 26	Zusammensetzung	7
Art. 27	Aufgaben	7
Art. 28	Amtsdauer	8
Art. 29	Ausschluss	8
<b>IV.</b>	<b>Abschnitt: Verwaltung</b>	<b>8</b>
Art. 30	Finanzen	8
Art. 31	Buchhaltung	8
Art. 32	Haftung	8
<b>V.</b>	<b>Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 33	Auflösung	8
Art. 34	Inkrafttreten	8

Das *team baden*, gestützt auf die Artikel 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, gibt sich folgende Statuten:

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **Art. 1**

Name, Sitz

Unter dem Namen *team baden* besteht eine nach den Artikeln 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei mit Sitz in Baden.

### **Art. 2**

Zweck

Das *team baden* ist offen, steht für Lebensqualität ein und engagiert sich für die natürlichen Lebensgrundlagen.

Das *team baden* schafft als lokale Partei Rahmenbedingungen für ganzheitliche Bildung, soziale Netze und lebendige Kultur.

Das *team baden* steht ein für Solidarität, Respekt und nachhaltige Entwicklung.

Das *team baden* pflegt eine freie Diskussionskultur, hat klare Visionen und den Mut, Position zu beziehen.

Das *team baden* ist in allen Quartieren und Altersgruppen verankert.

Das *team baden* will durch regionale Zusammenarbeit und Integration aller Bewohnerinnen und Bewohner Baden weiter entwickeln.

### **Art. 3**

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **A. Mitgliedschaft im Allgemeinen**

### **Art. 4**

Grundsatz

<sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen, welche die Zielsetzungen des *team baden* unterstützen, können Mitglied des *team baden* werden.

<sup>2</sup> Das *team baden* besteht aus Aktivmitgliedern, Sympathisantinnen und Sympathisanten.

### **Art. 5**

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle ordnungsgemäss in den Verein aufgenommenen und im Mitgliederverzeichnis geführten Mitglieder (s. Art. 9).

### **Art. 6**

Sympathisanten und  
Sympathisantinnen

<sup>1</sup> Personen oder Institutionen, welche das *team baden* auf freiwilliger Basis finanziell unterstützen, können als Sympathisantinnen und Sympathisanten bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Sympathisantinnen und Sympathisanten steht aufgrund ihres Beitrags Antrags- und Rederecht an der Mitgliederversammlung zu. Allerdings haben sie weder Wahl- noch Stimmrecht.

**Art. 7**

Mitgliedschaftsrechte <sup>1</sup> Alle Aktivmitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

<sup>2</sup> In Parteiämter können einzig Aktivmitglieder gewählt werden.

**Art. 8**

Mitgliederbeitrag <sup>1</sup> Die in Art. 5 genannten Personen verpflichten sich, jährlich den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt bei Inkraftsetzung dieser Statuten

a. für Verdienende 2% des Monatslohns; mindestens jedoch CHF 50.-- und höchstens CHF 200.--.

b. für in Ausbildung stehende Personen CHF 20.-- .

Haftung <sup>3</sup> Eine über den Mitgliederbeitrag hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des *team baden* ist ausgeschlossen.

**Art. 8a**

Mandatsabgaben <sup>1</sup> Mitglieder des *team baden*, die in ein politisches Amt gewählt wurden und hierfür eine Entschädigung erhalten, entrichten jährlich eine Abgabe.

<sup>2</sup> Diese Abgabe ist zusätzlich zum Mitgliederbeitrag gem. Art. 8 zu entrichten und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie bemisst sich nach Prozenten der dem Behördenmitglied für ein Kalenderjahr tatsächlich ausgerichteten Entschädigung und beträgt bei Inkraftsetzung dieser Statuten

a. 5% bei einer Entschädigung von mehr als CHF 5'000.--;

b. 20% bei einer Entschädigung von weniger als CHF 5'000.--;

c. Mindestens CHF 50.--, wenn das betreffende Behördenmitglied über kein regelmässiges Einkommen verfügt und die Entschädigung weniger als CHF 5'000.-- beträgt.

<sup>3</sup> Die Abgabe kann vom Vorstand in begründeten Fällen erlassen oder gestundet werden.

**Art. 7**

Haftungsbegrenzung Eine über den Mitgliederbeitrag und die Mandatsabgaben hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des *team baden* ist ausgeschlossen.

***B. Erwerb der Mitgliedschaft*****Art. 9**

Erwerb Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund der Beitrittserklärung.

### ***C. Erlöschen der Mitgliedschaft***

#### **Art. 10**

Grundsatz

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, im Todesfall oder nach zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.

#### **Art. 11**

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht bei Austritt oder Ausschluss dauert in jedem Fall bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

#### **Art. 12**

Austritt

<sup>1</sup> Der Austritt muss schriftlich zu Händen des Vorstandes erklärt werden.

<sup>2</sup> Bei Sympathisantinnen und Sympathisanten, die keinen Beitrag mehr leisten, erlischt die Mitgliedschaft.

#### **Art. 13**

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vereinsvorstand nach Anhörung des betreffende Mitglieds. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

#### **Art. 14**

Rekurs

Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Ausschluss innert 14 Tagen nach dessen schriftlicher Eröffnung zu Händen der Mitgliederversammlung Rekurs einzulegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

## **III. Abschnitt: Organisation**

### ***A. Die Organe***

#### **Art. 15**

Organe

Die Organe des *team baden* sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

### ***B. Die Mitgliederversammlung***

#### **Art. 16**

Einberufung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des *team baden*. Sie steht unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Das Datum der Sitzung wird vom Vorstand drei Monate vorher bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

<sup>4</sup> In beiden Fällen wird die schriftliche Einladung mit Traktandenliste den Mitgliedern einen Monat vor der Versammlung zugestellt.

## **Art. 17**

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Kompetenzen:

- a. Festlegen der Richtlinien der Vereinsaktivitäten;
- b. Festlegen der Höhe des Mitgliederbeitrags und der Mandatsabgaben;
- c. Statutenänderungen;
- d. Wahl des Vorstands;
- e. Wahl der Revisionsstelle;
- f. Genehmigung der Jahresrechnung;
- g. Behandlung von bei ihr eingereichten Beschwerden;
- h. Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- i. Überwachung der Geschäftsführung der Organe des *team baden*.

## **Art. 18**

Antragsrecht

- <sup>1</sup> Die Mitglieder haben zuhanden der Mitgliederversammlung ein Antragsrecht.
- <sup>2</sup> Anträge der Mitglieder sind bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin / dem Präsidenten mitzuteilen und werden daraufhin in die ordentliche Traktandenliste aufgenommen.
- <sup>3</sup> Zu den traktandierten Geschäften können Abänderungs- und Ergänzungsanträge an der Mitgliederversammlung ohne Voranmeldung gestellt werden.

## **Art. 19**

Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- <sup>2</sup> Bei Sachgeschäften entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Präsidentin / der Präsident hat den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Für Abweisung eines Rekurses gegen den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- <sup>4</sup> Auf Antrag mindestens eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung.

## **Art. 20**

Wahlen

- <sup>1</sup> Eine Kandidatin / ein Kandidat wird durch den Vorstand oder durch ein an der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied vorgeschlagen.
- <sup>2</sup> Bei Gesamterneuerungswahlen können Vorstand und Revisionsstelle als Gremium je in globo gewählt werden.
- <sup>3</sup> Bei Personenwahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.
- <sup>4</sup> Auf Antrag mindestens eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Wahl.
- <sup>5</sup> Die Mitglieder des jeweils zu wählenden Gremiums sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.
- <sup>6</sup> Die Wahl des Vorstandes wird von einer durch den Vorstand bestimmten Person geleitet.

Statutenänderungen Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn ein Abänderungsantrag die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

### ***C. Der Vorstand***

#### **Art. 22**

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und umfasst

- a) die Präsidentin / den Präsidenten;
- b) die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten;
- c) die Kassierin / den Kassier;
- d) die Beisitzerinnen und die Beisitzer.

#### **Art. 23**

Aufgaben

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben einer Geschäftsstelle und vertritt *das team baden* gegen aussen. Er stützt sich in seinem Handeln auf die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Überdies ist er mit der Aufnahme neuer Mitglieder betraut.

#### **Art. 24**

Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beginnt bzw. endet mit der Mitgliederversammlung in den ungeraden Jahren.

#### **Art. 25**

Kooption

<sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus oder ist die Minimalmitgliederzahl nicht erreicht, so kann sich der Vorstand in eigener Kompetenz ergänzen.

<sup>2</sup> Die kooptierten Mitglieder sind durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### ***D. Die Revisionsstelle***

#### **Art. 26**

Zusammensetzung

Mit der Rechnungsrevision werden zwei Personen betraut, welche Mitglieder des *team baden* sein dürfen.

#### **Art. 27**

Aufgaben

Die Revisorinnen und Revisoren haben die Führung der Kasse des *team baden* sowie den Jahresabschluss zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beginnt bzw. endet mit der Mitgliederversammlung in den ungeraden Jahren.

**Art. 29**

Ausschluss

Die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

**IV. Abschnitt: Verwaltung****Art. 30**

Finanzen

Die Finanzquellen des *team baden* sind die Beiträge seiner Mitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten.

**Art. 31**

Buchhaltung

Der Kassier / die Kassierin führt eine geordnete Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich eine geschlossene Rechnung vor. Diese gibt über den Rechnungverkehr und den Vermögensstand Aufschluss.

**Art. 32**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des *team baden* haftet nur das Vereinsvermögen.

**V. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 33**

Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung des *team baden* kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Sie kann alsdann gültig verhandeln, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. Der Auflösungsbeschluss muss drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 34**

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Baden, 5. Dezember 2017

Olivier Funk  
Co-Präsident

Nadia Omar  
Vorstandsmitglied/Fraktionspräsidentin